

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 749/750 - 749/750

Mehliß, ...: Die Strafe des Verweises im Vorentwurf  
zum StrGB.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

kehr zur Unterscheidung von anderen gemeinübliche Bezeichnung einer Person; Firma ist der Name eines Kaufmanns, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt.<sup>1)</sup>

Hiernach ist für den Namen notwendig, daß die Bezeichnung eine allgemeine, nicht bloß für den Einzelfall gewählte ist. Nicht notwendig ist für den Namen wie für die Firma, daß auf die Führung ein besonderes Recht besteht. Der Name ist zunächst etwas Tatsächliches, ähnlich wie es der Besitz ist. Der Künstlernamen ist somit ein Name im Rechtssinn, das Pseudonym eines Schriftstellers ist ein Name nur alsdann, wenn der Schriftsteller dies Pseudonym allgemein, nicht etwa bloß für ein einzelnes Werk benutzt.

Jeder dieser aufgestellten Sätze ist lebhaft bestritten, für das gemeinbürgerliche Recht wie für das Wechselrecht.

Der Streit herrscht im gemeinbürgerlichen Recht in Ansehung des im BGB. dem Namen gewährleisteten Rechtsschutzes<sup>2)</sup>, im gemeinbürgerlichen Recht wie im Wechselrecht in Ansehung der für die notwendige Schriftform erforderlichen Namensunterschrift.<sup>3)</sup>

Nach einem jahrhundertelangen Brauch übt das Pseudonym im engeren Sinne — dem Handelsnamen ähnlich — die Funktion des Namens aus und genöß darin im gemeinbürgerlichen Rechtsverkehr jedenfalls schon im vorigen Jahrhundert den Schutz der Rechtsprechung, so in Deutschland, Frankreich, Amerika.

Das Kammergericht<sup>4)</sup> gestattet einem Künstler, ohne landesherrliche Erlaubnis ein Pseudonym zu führen, weil das Gesetz nur die widerrechtliche Führung eines Namens unter Strafe stellt, die gewohnheitsrechtliche Führung eines zweiten Namens aber freigibt. Das LG. Bremen erlaubt es, einen Opersänger unter seinem Bühnennamen zu verklagen<sup>5)</sup>, und selbst das Reichsgericht hat schon vor dem BGB. die Unterschrift mit dem Künstlernamen als ausreichend für den notwendigen Schriftvertrag angesehen.<sup>6)</sup> Trotzdem herrscht in der Literatur noch heute Streit, ob dem Pseudonym Rechtsschutz und Namensbedeutung beizumessen ist. Eine stattliche Liste der Schriftsteller für und wider gibt Staudinger, Kommentar zu § 12 BGB. Die Gegenpartei geht so weit, dem Pseudonym die Bedeutung eines Namens abzuspochen, weil es die Person nicht bezeichne, sondern verdecke.<sup>7)</sup> Das Pseudonym will jedoch nicht die Person, sondern nur deren bürgerlichen Namen verdecken, die Person will es gerade klar kennzeichnen.

Noch schlechtere Behandlung als im gemeinbürgerlichen Recht hat das Pseudonym im Wechselrecht erfahren. Zwar in der älteren Rechtsprechung und Rechtslehre findet sich die freiere Richtung, daß zur Kennzeichnung einer Person im Verkehr und insbesondere für die Unterschrift die Kenntlichmachung mit einer namens- bzw. firmenmäßigen Bezeichnung genüge, ohne daß es auf die Wahl des bürgerlichen Namens oder der rechtmäßigen Firma ankäme.<sup>8)</sup> Ja, man ging damals sogar zu weit, indem man jede Bezeichnung, also auch die nicht namensmäßige, für ausreichend fand, die das Suchen der Person zum Finden führen könne,<sup>9)</sup> ähnlich pikanterweise auch der österreichische Oberste Gerichtshof selbst.<sup>10)</sup>

Demgegenüber haben leider das Oberhandelsgericht und Reichsgericht mit wenigen Schwankungen den starren Standpunkt eingehalten, daß im Wechselrecht nur der Gebrauch des bürgerlichen Namens oder der rechtmäßigen Firma Recht oder Verbindlichkeit erzeugen könne.<sup>1)</sup>

In der Literatur stehe ich mit der Verfechtung der rechtlichen Wirksamkeit des Pseudonyms in meinem Kommentar S. 32 jetzt ziemlich vereinsamt.

Die gemeine Meinung stützt sich auf die formale Strenge des Wechsels. Die Formalnatur des Wechsels bedingt jedoch nur, daß die wechselfähigen Rechtsbeziehungen aus dem Wechsel selber erhellen, weil Wechselforderung und Wechselschuld nur im Wechsel und durch den Wechsel sich verkörpern. Bei dem Gebrauch des Pseudonyms wird der Formalstrenge genau so Rechnung getragen wie beim Gebrauch des Familiennamens.

Wenn der Fall des Fräulein Destinn dem Pseudonym die ihm gebührende Stellung auch im Wechselrecht wieder einbrächte, so hätte er einen dauernden Segen gestiftet.

Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

**Die Strafe des Verweises im Vorentwurf zum StrGB.** Wiewohl nach der Begründung des VE. zum StrGB. „die überwiegende Meinung der Vertreter der Wissenschaft und der Praktiker“ der Ausdehnung der Strafe des Verweises auf Erwachsene abgeneigt ist, hat man diese Strafe doch allgemein auch für Erwachsene in das Strafsystem des Vorentwurfs aufgenommen (§§ 83, 37).

Die Theoretiker vermessen von den allgemeinen an eine Strafe zu stellenden Anforderungen bei dem Verweise namentlich die der Gleichmäßigkeit in Anwendbarkeit und Wirksamkeit. Von Leuten mit stumpfem Ehrgefühl wird er als Strafe überhaupt nicht empfunden, und infolge seiner Unwirksamkeit schädigt er die Autorität der Gerichte. Auf ehrliebende Personen aber wirkt er schwer kränkend und verbittert sie gegen die Strafjustiz (cf. Liszt Z. f. StrW. 9 S. 777). Ist es nicht auch paradox, eine Ehrenstrafe — nur in seiner Eigenschaft als Ehrenstrafe ist der Verweis vergeltende Strafe — gerade bei den besonders leichten Fällen zuzulassen, bei denen durch die Begehung der Straftat die Ehre des Täters nach der allgemeinen Meinung nicht gelitten hat?

Die Begründung des VE. (S. 44) begegnet diesen Einwendungen mit der Erwartung, daß man in der Praxis den Verweis einerseits auf solche Personen beschränken werde, von denen anzunehmen sei, daß sie ihn als Strafe empfinden, und andererseits von ihm solche Personen ausschließen werde, die er wegen besonders empfindlichen Ehrgefühls härter als andere Strafen trifft.

Aber kann man denn wirklich erwarten, daß der Richter auf Grund einiger Ermittlungen in den Akten und des flüchtigen Eindrucks in der Sitzung derart tief in das Innenleben des Angeklagten eindringen kann, daß er die von ihm verlangte schwierige Unterscheidung zu treffen vermag? Jeder Praktiker wird dies verneinen. Noch schwerere Bedenken gegen die Ausdehnung der Strafe des Verweises auf Erwachsene sind aber aus den in der Praxis mit dieser Strafe bisher bei Jugendlichen gemachten Erfahrungen herzuleiten. Wenn irgendwo die auch in der Begründung des VE. betonte Neigung der Gerichte hervorgetreten ist, zu milde Strafen zu verhängen, so ist es bei Anwendung des Verweises geschehen. Der Verweis darf nach § 57<sup>4)</sup> StrGB. nur in besonders leichten Fällen, also nur ganz ausnahmsweise, erkannt werden. Nach der Kriminalstatistik für 1907 ist er aber im Deutschen Reiche bei 46 568 Ver-

<sup>1)</sup> Entsch. des ROHG. Bd. 9 S. 328, Bd. 21 S. 27; Entsch. des RG. Bd. 14 S. 18, Bd. 63 S. 380 ff.

<sup>1)</sup> § 17 HGB.

<sup>2)</sup> § 12 BGB.

<sup>3)</sup> § 126 BGB., Art. 4, 81 WO.

<sup>4)</sup> 1905 S. 173 d. DJZ.

<sup>5)</sup> 1905 S. 752 d. DJZ.

<sup>6)</sup> Gruchot, Bd. 31 S. 904.

<sup>7)</sup> Rehbein, Kommentar zu § 12 BGB.

<sup>8)</sup> Bernstein, Wechselordnung zu Art. 4 § 3, 8 § 2, 10 § 4, 11 § 3 und 21 § 3.

<sup>9)</sup> Thiel, Handelsrecht 4. Aufl. II S. 150.

<sup>10)</sup> Czelechowski, Sammlung wechselrechtl. Entsch. Nr. 367.